

An den
Vorsitzenden des Integrationsrates
Herrn Tayfun Keltek

An die
Geschäftsstelle des Integrationsrates
Herrn Andreas Vetter

Antrag gem. § 4 der Geschäftsordnung des Integrationsrates

Gremium	Datum der Sitzung
Integrationsrat	23.01.2012

Antrag auf Verabschiedung einer Resolution zum elektronischen Ausweis für Ausländer

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Keltek,

ich bitte über die Verabschiedung der nachfolgenden Resolution abstimmen zu lassen:

„Resolution zum elektronischen Ausweis für Ausländer:

Der Integrationsrat Köln appelliert an Land und Bund, für die Ausweise der Bürger zur Erfüllung der einheitlichen Ausweispflicht einheitliche Gebühren zu erheben. Die zusätzlichen Belastungen der Kommunen zur Einführung der neuen Ausweise für Ausländer sollten nicht zu unverhältnismäßig hohen Gebühren bei nur einem Personenkreis führen: den Drittstaatsangehörigen.

Der Integrationsrat der Stadt Köln appelliert, in der Aufenthaltsverordnung ausdrücklich auch eine Gebührenbefreiung bzw. Gebührenermäßigung auf den Personenkreis mit geringem Einkommen auszuweiten. Dieser Personenkreis sollte Personen mit Wohngeldbezug und oder Kindergeldzuschlag umfassen, wie beim Bildungs- und Teilhabepaket.

Der Integrationsrat bittet die kommunale Verwaltung, auf der Grundlage des §53(2) der Aufenthaltsverordnung eine verwaltungs- und bürgerfreundlichen Regelung zu schaffen, um die Gebühren für diesen Personenkreis zu ermäßigen oder zu erlassen.“

Begründung:

Seit dem 01.09.2011 erhalten ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger durch Umsetzung von EU-Verordnungen und der sechsten Verordnung zur Änderung der Aufenthaltsverordnung mit Geltung ab 01.09.2011 ihren Aufenthaltstitel in Form eines elektronischen Ausweises, der dem Personalausweis gleicht. Die Gebühren wurden neu geregelt.

Das Bundesinnenministerium sah eine Gebühr von 30,- € für die elektronischen Ausweise von Ausländern vor.

Diesen (nahezu kostendeckenden) Betrag entrichten Deutsche für den Personalausweis mit zehnjähriger Gültigkeit und EU-Bürger für die Daueraufenthaltskarte.

Die Gültigkeit des neuen Ausweises für Ausländer entspricht der Befristung des jeweiligen Aufenthaltstitels (6 / 12 / 24 oder 36 Monate). Nach Ablauf der Gültigkeit muss er neu bean-

trägt und ausgestellt werden. Aufgrund der Verwaltungskosten für diese neuen Ausweise forderten die Länder über den Bundesrat höhere Gebühren.

Letztlich wurden in der neuen Aufenthaltsverordnung nur für Drittstaatler (mit Ausnahme weniger Staaten, wie z.B.: Schweiz) höhere Gebühren festgelegt: 110,- € für einen Aufenthaltstitel; für die Verlängerung 90,- € (bei sechsmonatiger Gültigkeit also 200,- € in einem Jahr.

Die hohen Ausweisgebühren überfordern Personen und Familien mit geringem Einkommen, bei denen das Einkommen aus Arbeitslohn, Kindergeld und Wohngeld oder Hartz IV Aufstockung, den Regelsätzen der Leistungen zum Lebensunterhalt entspricht.

Die Gebührenordnung sieht zur Vermeidung einer Härte Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass vor. So wird vermieden, dass Personen durch Gebühren in existentielle Not geraten. Bisher sind Personen mit Sozialleistungen zum Lebensunterhalt von Gebühren befreit, jedoch nicht Personen mit geringem Einkommen: die Wohngeld- und Kindergeldzuschlag erhalten (Leistungsberechtigte beim Bildungs- und Teilhabepaket).

Die Ungleichbehandlung der Bürger bei Gebühren zur Erfüllung der Ausweispflicht in unserem Land und die extreme Belastung von Drittstaatlern mit geringem Einkommen für ihren Ausweis erfordert eine Korrektur.

Mit freundlichen Grüßen

Turan Özküçük